

Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.11.1994 und des Nachtrags des Konsolidierungsvertrages 1996 vom 04.02.1997

Angabe der Euro-Beträge (€) in Klammern

zwischen

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3-13, 34117 Kassel,
- nachstehend KVV genannt -

P r ä a m b e l

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt wurden im Rahmen der Anpassung des Konsolidierungsvertrages 1996 Zahlungsverpflichtungen zwischen Stadt und KVV nur bis zum Geschäfts- und Haushaltsjahr 2000 begründet. Die Vertragsparteien verpflichteten sich, auf der Basis der Jahresabschlüsse 1998 bis zum 31.12.1999 die im Vertrag geregelten Eigenkapitalverzinsungen und die Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 6 für Defizite des ÖPNV für die Restlaufzeit des Vertrages bis 2006 neu zu vereinbaren. In der Zwischenzeit haben sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert wie z. B.:

1. Wettbewerb auf dem Strommarkt führte zu radikalen Preissenkungen und gleichzeitig zu Kostensteigerungen durch den Kampf um die Kunden.
2. Wettbewerb auf dem Gasmarkt ist gesetzlich verankert und findet bereits statt.
3. Deutliche Steigerung der Energieeinsatzkosten sowie der energieabhängigen Steuern.
4. Nicht mehr absetzbare Strompreise aus eigenerzeugten KWK-Anlagen führen zu deutlichen Verlusten bei der KFW.
5. Reduzierung von Förderquoten und geförderten Projekten nach GVFG/FAG führen zu verstärkten Instandhaltungskosten bei der KVG.
6. Reduzierung der Bundes- und Landeszuschüsse für Ausbildungsverkehre und Schwerbehinderte führen zu Einnahmeausfällen bei der KVG.

7. Die von der EU-Kommission initiierten Veränderungen des Ordnungsrahmens im ÖPNV-Markt führen zu einem geregelten Wettbewerb mit dem Ziel, den ÖPNV für die Kunden attraktiver und effizienter zu gestalten.
8. Die Haushaltslage der Stadt Kassel lässt eine weitere Verschuldung nicht zu. Die Stadt Kassel muss ihre finanziellen Verpflichtungen begrenzen und festschreiben.

Um diesen komplexen geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird folgender aktualisierter Konsolidierungsvertrag vereinbart:

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

1. Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben. Die KVV (§ 3) ist per Ergebnisabführungsvertrag an die STW angeschlossen. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen gemäß §§ 2, 4 und 5 in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die in den §§ 2 und 5 dargestellten Eigenkapitalzinsansprüche der Stadt als auch der nach § 4.6 vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.
2. Über die in den nachfolgenden Paragraphen vereinbarten Eigenkapitalverzinsungen hinaus, verpflichtet sich die KVV einer Kürzung des Substanzerhaltungsbeitrages von 1 Mio. DM (0,5 Mio. €) in 2002 und 1 Mio. DM (0,5 Mio. €) in 2004 zuzustimmen.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Das Unternehmen strebt mit der Umsetzung des eingeleiteten Organisationsentwicklungs-Projektes ein Jahresergebnis von mindestens 30,0 Mio. DM (15,3 Mio. €) (vor Verlustübernahme KVV und Ausgleichszahlung an HEW) ab dem Geschäftsjahr 2000 an. Die Parteien stimmen darin überein, dass sowohl die Substanzerhaltung und Zukunftssicherung des Unternehmens als auch der Anspruch der Stadt auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals gleichwertige Ziele sind. Daher vereinbaren sie, dass die Stadt als Eigenkapitalverzinsung eine jährliche Gutschrift erhält, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag für ÖPNV-Verluste angerechnet wird.

2. Damit verpflichten sich die STW für die Jahre 2001 - 2006 zur Erwirtschaftung einer Eigenkapitalverzinsung zu Gunsten der Stadt von:

2001:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2002:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2003:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2004:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2005:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)
2006:	15 Mio. DM (7,7 Mio. €)

Diese Eigenkapitalverzinsung gilt, solange die Stadt noch 9,94 % der Anteile an der STW hält. Sollten die Anteile oder Teile davon an fremde Dritte veräußert werden, kürzt sich entsprechend die Dividende.

3. Die restlichen Anteile von 9,94 % an der STW werden an die KVV zum Preis von 32,0 Mio. DM (16,4 Mio. €) veräußert. Der Verkauf der Anteile der Stadt an die KVV muss für die KVV ergebnisneutral erfolgen. Deshalb wird die von der KVV für den Kaufpreis aufzubringende Verzinsung (Zinssatz für 5-jährige Finanzierung der Stadt Kassel x Kaufpreis) von der oben genannten Dividende von 15 Mio. DM abgesetzt. Die verbleibende Dividende von 13,3 Mio. DM (6,8 Mio. €) kommt dann zur Auszahlung.
4. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der nicht als Eigenkapitalverzinsung benötigt wird, wird der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt. Diese Mittel dienen sowohl der Finanzierung der technischen Infrastruktur als auch der Entwicklung neuer Geschäftsfelder.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Der drastische Preisverfall auf dem Strommarkt hat dazu geführt, dass die bislang positive Ergebnisentwicklung der KFW jäh unterbrochen wird und in den Folgejahren mit negativen Ergebnissen bei der KFW zu rechnen ist. Die seit 1997 erfolgte Eigenkapitalverzinsung kann daher ab dem Jahre 2001 nicht mehr vorgenommen werden. Sollte sich auf Grund unternehmerischer Maßnahmen, Marktentwicklung oder staatlicher Stützungsmaßnahmen wieder ein positives KFW-Ergebnis in den kommenden Jahren ergeben, wird die Dividendenzahlung wieder aufgenommen.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Das Unternehmen strebt mit der Umsetzung des Organisations-Entwicklungs-Projektes eine Begrenzung des Verlustes auf 40,0 Mio. DM (20,5 Mio. €) ab dem Geschäftsjahr 2000 an.

Die schwierigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Verkehrsbereich, die z. B. durch die Verminderung der Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und durch die zu erwartende Einschränkung der Zuschüsse für Schüler- und Schwerbehindertenverkehre nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie durch das Auslaufen von Konzessionen und damit einhergehendem Wettbewerbs- und Preisdruck gekennzeichnet sind, erfordern eine Stärkung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens. Die KVG wird sich dem Wettbewerb stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG - wie im Jahre 1993 definiert - aufrecht erhalten wird und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit werden Ergebnisverbesserungen angestrebt, um die Eigenkapitalbasis zu verbessern und ausbleibende Investitionszuschüsse zu kompensieren.

2. Zur Abgeltung der dem Unternehmen obliegenden Aufgaben nach dem Konzessionsvertrag oder besonderen Vereinbarungen stellt die Stadt dem Unternehmen die nach dem ÖPNV-Gesetz gewährten Infrastrukturhilfen des Landes oder des Bundes oder der EU vollumfänglich zur Verfügung.
3. Das Unternehmen erhält von der Stadt für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen – Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und ÖPNV-Gesetz – einen jährlichen ÖPNV-Zuschuss in Höhe von 10,0 Mio. DM (5,1 Mio. €). Dieser Betrag wird um 85 % der im jeweiligen Geschäftsjahr bereitgestellten Infrastrukturkostenhilfe vermindert.
4. Für die bestehenden Kooperationsleistungen zahlt die Stadt pauschal 0,6 Mio. DM (0,3 Mio. €) an die KVG. An neuen Kooperationen wird sie sich mit 50 % beteiligen. Diese zusätzlichen Leistungen gemäß Satz 2 werden entsprechend § 4.3 Satz 2 beim ÖPNV-Zuschuss in Abzug gebracht.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Kooperationsverträgen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden. Weiter besteht Einvernehmen darüber, dass die Bereitstellung des Pauschalbetrages unabhängig davon erfolgt, ob die gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen von Kooperations-, Verbund- oder sonstigen Verträgen erbracht werden.

5. Der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und die bestehenden Kooperationsverträge zwischen der Stadt Kassel, den anderen Gemeinden, der KVG und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt.

6. Ausgehend von dem Defizit der KVG in 1993 von 44.419 TDM (22.711 Tsd. €) verpflichtet sich die Stadt, diesen Betrag für die Folgejahre zu 2/3 mit der prozentualen Tarifierhöhung im Öffentlichen Dienst und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren und an die KVV als Substanzerhaltung zu zahlen. Der so berechnete Betrag wird ab 1996 um 3,0 Mio. DM (1,5 Mio. €), ab 1997 um 5,0 Mio. DM (2,6 Mio. €) und im Geschäftsjahr 2000 um 6,0 Mio. DM (3,1 Mio. €) gekürzt. In den Folgejahren beträgt der Kürzungsbetrag:

2001:	7 Mio. DM (3,58 Mio. €)
2002:	7 Mio. DM (3,58 Mio. €)
2003:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2004:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2005:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)
2006:	8 Mio. DM (4,09 Mio. €)

Ein durch diesen Zuschuss nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Ausgleichsbeträgen Überschüsse zu erwirtschaften, wird die KVV diese der KVG zur Stärkung der Rücklagen zuführen.

7. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wird die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2000: 112.200 TDM (57.367 Tsd. €)). Im Verhältnis zu den Anspruchsberechtigten ergeben sich keine Änderungen, da die KVG Verpflichtete aus den den Anspruch begründenden Rechtsverhältnissen bleibt. Die KVV trägt dann lediglich die wirtschaftliche Last aus den Pensionsverpflichtungen. Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des in § 4. 6 definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.

Beispiel:

Substanzerhaltungsbeitrag netto 1999	44,1 Mio. DM	(22,55 Mio. €)
davon Pensionszahlung	-4,4 Mio. DM	(-2,25 Mio. €)
Pensionsrückstellung	-5,0 Mio. DM	(-2,56 Mio. €)
	<hr/>	
Rest-Zuschuss	34,7 Mio. DM	(17,74 Mio. €)

Das in § 4.1 genannte Ergebnisziel von -40 Mio. DM (-20,5 Mio. €) ist um die Entlastung aus den Pensionsverpflichtungen in gleicher Höhe zu kürzen, wie das KVG-Ergebnis durch diese Maßnahme sich reduziert.

8. Stadt und KVG werden sich gemeinsam für eine optimale Förderung des Verkehrs in Kassel und des stadtgrenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem NVV einsetzen. Die KVG übernimmt hierfür im Auftrag der Stadt die Vertretung und Sachbearbeitung gegenüber dem Verkehrsverbund und dem Land Hessen in den Fragen der Finanzierung und Weiterentwicklung des ÖPNV in Kassel und der Region, sofern nicht gesetzliche Verpflichtungen der Stadt als Aufgabenträger dem entgegenstehen.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Eigenkapitalverzinsung wird ab dem Jahr 2001 ein Festbetrag von 4,5 Mio. DM/Jahr (2,3 Mio. €/Jahr) vereinbart. Dies gilt unter der Prämisse, dass der Entsorgungsvertrag weiter fortbesteht und die Stadtreiniger Müll/Jahr im bisherigen Umfang anliefern.

Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der nicht als Eigenkapitalverzinsung gebunden ist, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalbildung/Rücklagenbildung zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2001

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die oben genannten Zahlungsverpflichtungen bis zum Geschäfts- und Haushaltsjahr 2006 begründet. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, im Laufe des Jahres 2006 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Veranlagung der Zahlungsströme im städtischen Haushaltsplan allein der Stadt obliegt.
2. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zwischen den Parteien Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es infolge veränderter Rahmenbedingungen nicht gelingt, den Gewinn der STW ab dem Geschäftsjahr 2001 auf 30,0 Mio. DM (15,3 Mio. €) zu steigern und/oder der Verlust der KVG nicht auf höchstens 40,0 Mio. DM (20,5 Mio. €) begrenzt werden kann.

3. Die Regelungen des Konsolidierungsvertrages vom 11.11.1994 und 04.02.1997 werden mit der Vereinbarung des Konsolidierungsvertrages 2001 einvernehmlich angepasst. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
4. Der Konsolidierungsvertrag 2001 hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2006.
5. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
6. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

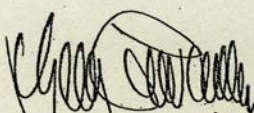
Kassel, den 11. September 2001

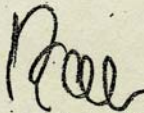
Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Stadt Kassel
Der Magistrat


Andreas Helbig


Martin Kiok


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister


Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

